

# Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und durch Beitrittsbeschluss vom 21.02.2019 geändert:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	230.482.900 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	225.707.200 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	222.493.400 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	216.617.100 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.189.200 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.886.800 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.490.500 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.447.800 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.315.600 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.908.900 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 71.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

41,115 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr

sowie

41,115 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

## § 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Keine Anwendung findet eine Nachtragspflicht gemäß Absatz 3 Nr. 4 bei einer Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten unerheblich ist.

- Für Stellenmehrungen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 5% aller aktiven Beschäftigtenstellen festgelegt.

## § 7

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 KomHVO werden bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

## § 8

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

## § 10

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.

## § 11

Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Köthen (Anhalt), 22.02.2019

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Wolpert  
Kreistagsvorsitzender

U. Schulze  
Landrat